









Der Geschäftsführer

Herrn Ministerialdirektor Dr. Rolf Möhlenbrock Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstr. 97 10117 Berlin

11.05.2020

BMF-Schreiben vom 9.4.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock, sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben beabsichtigten Sie, das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen zu fördern und zu unterstützen. Wir bedanken uns hierfür ausdrücklich, bitten aber um die nachfolgenden Klarstellungen bzw., soweit erforderlich, Korrekturen.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale (Ziff. VIII. 2):

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 ist es nicht steuerschädlich, wenn das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufgestockt wird, sofern die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Aus dem Wortlaut des Hinweises könnte ggf. abgeleitet werden, dass die Finanzverwaltung eine Aufstockung auf über 80 % als gemeinnützigkeitsschädlich einordnet. Eine solche Regelung wäre u.E. aber problematisch, da sie unterstellt, dass eine Aufstockung auf über 80 % einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darstellt.

In den Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien unserer Mitgliedsverbände ist teilweise eine Aufstockung des Kurzarbeitergelds auf über 80 % des bisherigen Entgelts vorgesehen. Auch wurden, soweit keine Tarifverträge geschlossen wurden, teilweise auf betrieblicher Ebene Vereinbarungen geschlossen, die ebenfalls eine Aufstockung auf über 80 % vorsehen.

Die Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts beruht insbesondere auf dem Argument, dass es für gemeinnützige Körperschaften schwierig bzw. nahezu unmöglich ist, mit der gewerblichen Wirtschaft um Fachkräfte zu werben, da bei den gemeinnützigen Organisationen das Gehaltsniveau regelmäßig, teils deutlich, geringer ist.

Daher ist es den Mitarbeitenden kaum zu vermitteln, in Zeiten von Kurzarbeit von einem nochmals reduzierten Gehalt leben zu müssen. Dieser Gedanke wird für den öffentlichen Dienst im Covid-19-Tarifvertrag berücksichtigt. Dieser Tarifvertrag regelt, dass das Kurzarbeitergelt durch Arbeitgeberzuschüsse auf 95 Prozent (EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt wird. Für den öffentlichen Dienst wird somit eine Vereinbarung getroffen, die bei entsprechender Anwendung im Bereich gemeinnütziger Körperschaften eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge hätte, soweit die in Rede stehende Passage im BMF-Schreiben vom 09.04.2020 tatsächlich so auszulegen ist. Dies wäre aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da wir davon ausgehen, dass auch im öffentlichen Dienst nur Vereinbarungen getroffen werden, die den Sparsamkeitsgrundsatz beachten.

Wir bitten Sie daher, den Hinweis dahingehend zu konkretisieren, dass auch Aufstockungen, die über 80% des bisherigen Entgelts hinausgehen, nicht als unverhältnismäßig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO anzusehen sind.

Zumindest müsste dies für bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 erfolgte Aufstockungen klargestellt werden, da anderenfalls im Nachhinein eine nicht erwartbare Regelung für bis dahin bereits geschaffene Fakten getroffen worden wäre, die sich nicht heilen lässt und damit die Gemeinnützigkeit der davon betroffenen Mitgliedsverbände gefährdet.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (Ziff. III):

Nach unserer Interpretation werden die entgeltlichen Leistungen steuerlich nicht eingeordnet, obwohl auch entgeltliche Leistungen an von der Corona-Krise Betroffene erbracht werden. Wir bitten Sie daher, das Schreiben um den Hinweis zu ergänzen, dass entgeltliche Leistungen an von der Corona-Krise Betroffene dem Zweckbetrieb zuzurechnen sind.

Für ein Gespräch zu den genannten Punkten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Timm